

URTEIL vom 25. Februar 2021

Im Rechtsstreit

CONSEIL INTERPROFESSIONNEL DU VIN DE BORDEAUX

(Berufsverband der Bordeaux-Winzer)

./.

Association ALERTE AUX TOXIQUES, Valérie MURAT,

ORDENTLICHES GERICHT LIBOURNE

Zusammensetzung des Gerichts:

[...]

VERFAHRENSART:

- Kontradiktorisch
- erlassen..
- Berufung innerhalb eines Monats

VERHANDLUNG:

Öffentliche Verhandlung vom 17. Dezember 2020

ANRUFUNG:

Klage vom 21. Oktober 2020

KLÄGER:

CONSEIL INTERPROFESSIONNEL DU VIN DE BORDEAUX
CIVB, mit Sitz in 1 Cours du XXX Juillet – F-33075 BORDEAUX
vertreten von [...]

BEKLAGTE:

Verein ALERTE AUX TOXIQUES, mit Sitz in 60 Rue Pierre Curie
F-33150 CENON
Frau Valérie MURAT, wohnhaft 78 Cours Le Rouzic – F-33100
BORDEAUX BASTIDE
vertreten von [...]

NEBENKLÄGER:

[folgt die Liste der beteiligten Bordeaux-Weingüter]

[folgt die Darstellung des Sachverhalts und der Anträge der Kläger und Beklagten]

[Aus der Urteilsbegründung:]

Über den Hauptantrag:

Die Verunglimpfung besteht darin, einen Konkurrenten in Misskredit zu bringen, indem man über ihn, seine Produkte oder Dienstleistungen boshafte Informationen verbreitet. Sie dient dazu, das Markenimage eines Unternehmens oder eines ausdrücklich benannten oder identifizierbaren Produkts zu beschädigen, um dessen Kundschaft abzuschrecken; dabei werden verwerfliche Worte und Argumente mit oder ohne nachprüfbare Grundlage verwendet, die auf eine Art und Weise verbreitet oder geäußert werden, welche die Kunden des angegriffenen Unternehmens treffen soll, unabhängig davon, ob Letzteres ein Konkurrent des Urhebers der Verunglimpfung ist oder nicht. Ihre Rechtsgrundlage ist Artikel 1240 Code civil, wonach Handlungen, welche Dritten schuldhaft einen Schaden zufügen, den Urheber zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichten und den Nachweis der den Schaden verursachenden schuldhaften Handlung verlangen. Es ist anerkannt, dass Behauptungen auch dann eine Verunglimpfung darstellen können, wenn die verbreitete Information zutrifft oder allgemein bekannt ist, da bei der Verunglimpfung die Einrede der Wahrheit nicht gilt. Hingegen ist auch anerkannt, dass die Verbreitung einer Information, die geeignet ist, ein vermarktetes Produkt in Misskredit zu bringen, nicht als Verunglimpfung gilt, wenn die betreffende Information ein Thema von allgemeinem Interesse betrifft und auf einer ausreichenden Faktenbasis beruht, vorausgesetzt sie wird in einer maßvollen Weise vorgetragen.

Im vorliegenden Fall geht aus der Prüfung des angefochtenen Artikels hervor, dass die analysierten Weine nach der Anzahl der darin festgestellten gefährlichen oder giftigen Substanzen klassifiziert werden. Bei jedem Wein wird das mit der gefundenen Substanz verbundene Risiko angegeben: tödlich bei Aufnahme, tödlich bei Hautkontakt, tödlich bei Inhalation und potenziell schädlich für das ungeborene Kind. Diese Tabelle wird dann für jedes Weingut wiederholt, zusammen mit einer erneuten Erklärung der Risiken. Dann zieht der ATT daraus die Schlussfolgerung, dass die Norm "Haute Valeur Environnementale" (HVE = Hoher Wert für die Umwelt) nur ein Marketingspruch ist, wie auch der vegane Wein und das Label "Null Pestizidrückstände", im Gegensatz zu den biologisch hergestellten Weinen.

Zu keiner Zeit jedoch haben der ATT und Frau MURAT die angegebenen Zahlen analysiert und erklärt, und dies trotz der im bestellten Analysebericht vorhandenen erläuternden Kommentare. So wird beispielsweise in der Bilanz der Analysen des Dubernet-Labors angemerkt: "Mehrere Rückstände von Pflanzenschutzmitteln sind in dieser Probe nachgewiesen worden. Deren Gehalt liegt jeweils weit unter den erlaubten Grenzwerten, der höchste Gehalt liegt bei 0,9% des in Europa für Trauben im Gärbottich zugelassenen maximalen Werts. Zwar wurde die Genehmigung für die Verwendung von Iprodion im März 2018 widerrufen, aber vorhandene Bestände durften bis Juni 2018 weiter eingesetzt werden; das Mittel durfte also für die Ernte 2016 verwendet werden", oder der Kommentar: "In dieser Probe sind mehrere Rückstände von Pflanzenschutzmitteln nachgewiesen worden. Deren Gehalt liegt jeweils weit unter den erlaubten Grenzwerten, der höchste Gehalt liegt bei 2,5% des in Europa für Trauben im Gärbottich zugelassenen maximalen Werts. Phtalimid ist das Abbauprodukt des Folpet, kann jedoch auch andere Ursachen haben und ist im vorliegenden Fall nicht signifikant. Das für Folpet angegebene Ergebnis wurde auf der Basis der Ergebnisse für Folpet und Phtalmimid berechnet und dann gemäß der europäischen Definition dieses Rückstands in Folpet ausgedrückt. Die Genehmigung zur Verwendung von Thiametoxam im Weinbau wurde im September 2018 widerrufen, die Substanz war also für die Ernte 2018 noch zugelassen".

Es ist offensichtlich, dass sich der ATT und Frau MURAT, die Verfasserin des Berichts, für eine bewusst Angst erzeugende Berichterstattung entschieden haben, ohne weitere Erläuterungen über die Art der Gefährlichkeit einer Substanz oder die nachgewiesenen Mengen. So hat der ATT kein Wort über die Grenzwerte verloren, nämlich der maximal zulässigen Menge von Pestizidrückständen, welche nach einer Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln gemäß den geltenden Vorschriften in einem Nahrungsmittel verbleiben dürfen, damit dieses Nahrungsmittel sicher konsumiert werden kann, und bei deren Überschreitung die Vermarktung dieser Nahrungsmittel verboten ist.

Diese Art der Berichterstattung hat im Übrigen das Labor veranlasst, eine Pressemitteilung herauszugeben, wonach die nachgewiesenen Mengen weit unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzwerte liegen, wobei einige davon so gering sind, dass sie keine Signifikanz mehr aufweisen. Das Labor hat klar betont, dass man ohne quantitative Betrachtung nicht von Toxizität sprechen kann, und dass selbst bestimmte natürliche Stoffe, die in der biologischen Landwirtschaft Verwendung finden, eine gewisse Toxizität aufweisen können. Diese Pressemitteilung wurde vom Institut de la Vigne et du Vin (Institut für Weinbau und Wein), dem Nationalen Verein für die Entwicklung und Zertifizierung des Labels "Haute Valeur Environnementale" (HVE = hoher Wert für die Umwelt) übernommen.

Ohne Erläuterung der Analysen in ihrer Gesamtheit, mit einer gezielten Auswahl von Flaschen, ohne Vergleiche mit Bioweinen, und mit der Schlagzeile "auch HVE braucht noch eine Menge Pestizide", haben der ATT, dessen Aufgabe es ist, über die Toxizität von Produkten und die dadurch auftretenden Risiken zu informieren, und Frau MURAT, mit der Veröffentlichung eines bewusst verkürzenden und verunglimpfenden Berichts, der nicht als maßvoll bezeichnet werden kann, klar ihre Rolle als Mahner und sogar ihre Objektivität verlassen.

Der Artikel stellt die Bordeaux-Winzer als Verwender von toxischen, für die Gesundheit gefährlichen und für die Umwelt schädlichen Substanzen dar, die bewusst bedeutende gesundheitliche Risiken in Kauf nehmen und die Gesundheit der Verbraucher gefährden.

Diese Schriften wurden weit verbreitet und von wenig maßvollen Slogans begleitet. Sie stellen eindeutig eine schuldhafte Verunglimpfung dar.

[Folgt die Feststellung der Schadenshöhe]

Über die Nebenanträge:

In Anbetracht der Entscheidung über die Verunglimpfung und der weiten Verbreitung der verunglimpfenden Elemente, ist es geboten, Frau Valérie MURAT und dem Verein ALERTE AUX TOXIQUES unter Androhung von Zwangsgeld die Verbreitung ihres Artikels mit dem Titel "Analyse der Pestizidrückstände in den Weinen, Ergebnis: auch HVE braucht noch eine Menge Pestizide" über das Internetportal www.alerteauxtoxiques.com und über die Facebook- und Twitter-Accounts von Frau Valérie MURAT zu untersagen.

Aus den gleichen Gründen ist die Veröffentlichung des vollständigen Tenors des vorliegenden Urteils notwendig, und dies unter Androhung von Zwangsgeld, und zwar sowohl über das Internetportal www.alerteauxtoxiques.com als auch über die Facebook- und Twitter-Accounts von Frau Valérie MURAT, sowie auch in den Presseorganen, die den verunglimpfenden Artikel veröffentlicht haben.

[Folgt die Feststellung der vorläufigen Vollstreckbarkeit und die Kostenentscheidung – die Kosten des Verfahrens werden den Beklagten aufgebürdet]

ENTSCHEIDUNG [Tenor des Urteils]:

Das Gericht, in diesem öffentlich verkündeten, kontradiktorischen Urteil erster Instanz:

ERKLÄRT die Nebenklagen der [Auflistung der Nebenkläger] für ZULÄSSIG,

WEIST den Antrag von Frau Valérie MURAT und dem Verein ALERTE AUX TOXIQUES auf Abweisung der Klage AB,

STELLT FEST, dass der Artikel mit dem Titel "Analyse der Pestizidrückstände in den Weinen, Ergebnis: auch HVE braucht noch eine Menge Pestizide" eine schuldhafte Verunglimpfung von Seiten von Frau Valérie MURAT und des Vereins ALERTE AUX TOXIQUES darstellt,

VERURTEILT Frau Valérie MURAT und den Verein ALERTE AUX TOXIQUES zur gesamtschuldnerischen Zahlung an den CONSEIL INTERPROFESSIONNEL DU VIN DE BORDEAUX der Summe von 100.000 € für den immateriellen Schaden der Beschädigung des Image der BORDEAUX-Weine,

VERURTEILT Frau Valérie MURAT und den Verein ALERTE AUX TOXIQUES zur gesamtschuldnerischen Zahlung an SCE D. HAVERLANT der Summe von 5.000 € für den immateriellen Schaden,

VERURTEILT Frau Valérie MURAT und den Verein ALERTE AUX TOXIQUES zur gesamtschuldnerischen Zahlung an SC fermière CHATEAU VIEUX CASSAN der Summe von 5.000 € für den immateriellen Schaden,

VERURTEILT Frau Valérie MURAT und den Verein ALERTE AUX TOXIQUES zur gesamtschuldnerischen Zahlung an SCEA VIGNOBLES VINCENT der Summe von einem (1) symbolischen Euro für den immateriellen Schaden,

VERURTEILT Frau Valérie MURAT und den Verein ALERTE AUX TOXIQUES zur gesamtschuldnerischen Zahlung an SC CHATEAU FONREAUD der Summe von einem (1) symbolischen Euro für den immateriellen Schaden,

VERURTEILT Frau Valérie MURAT und den Verein ALERTE AUX TOXIQUES zur gesamtschuldnerischen Zahlung an SCEA VIGNOBLES GRANDEAU der Summe von 5.000 € für den immateriellen Schaden,

VERURTEILT Frau Valérie MURAT und den Verein ALERTE AUX TOXIQUES zur gesamtschuldnerischen Zahlung an EARL EYNARD-SUDRE der Summe von 5.000 € für den immateriellen Schaden,

VERURTEILT Frau Valérie MURAT und den Verein ALERTE AUX TOXIQUES zur gesamtschuldnerischen Zahlung an SAS COUBRIS JLC der Summe von 5.000 € für den immateriellen Schaden,

BEFIEHLT Frau Valérie MURAT und dem Verein ALERTE AUX TOXIQUES, nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab Zustellung der vorliegenden Entscheidung, unter Androhung eines Zwangsgeldes von 500 € pro Tag, die Verbreitung der Dokumente mit dem Titel "Analyse der Pestizidrückstände in den Weinen, Ergebnis: auch HVE braucht noch eine Menge Pestizide" und den darin enthaltenen verunglimpfenden Aussagen über das Internetportal www.alerteauxtoxiques.com und über die Facebook- und Twitter-Accounts von Frau Valérie MURAT einzustellen,

VERBIETET Frau MURAT und dem Verein ALERTE AUX TOXIQUES, nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab Zustellung der vorliegenden Entscheidung unter Androhung eines Zwangsgeldes von 500 € für jede Zuwiderhandlung die Verbreitung und/oder Unterstützung in allen Medien ihrer Pressemitteilungen und Pressemappen mit dem Titel "Analyse der Pestizidrückstände in den Weinen, Ergebnis: auch HVE braucht noch eine Menge Pestizide",

ORDNET AN, DASS Frau MURAT und der Verein ALERTE AUX TOXIQUES diese Entscheidung während eines Zeitraums von drei Monaten ab Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab Zustellung der vorliegenden Entscheidung unter Androhung eines Zwangsgeldes von 500 € pro Tag des Verzugs auf der Startseite des Internetportals www.alerteauxtoxiques.com veröffentlichen,

ORDNET die Veröffentlichung des Tenors des Urteils AN, und zwar auf den Internetportalen der Tageszeitungen LE MONDE, LE PARISIEN, SUD OUEST und dem Portal www.vitisphere.com auf Kosten von Frau MURAT und dem Verein ALERTE AUX TOXIQUES, mit einer Kostengrenze von 800 € pro Veröffentlichung,

STELLT FEST, dass das Gericht sich die Eintreibung der Zwangsgelder vorbehält,

WEIST gegenteilige oder weitergehende Anträge AB,

VERURTEILT Frau Valérie MURAT und den Verein ALERTE AUX TOXIQUES zur gesamtschuldnerischen Zahlung gemäß Artikel 700 Code de procédure civile [Zivilprozessordnung, nicht in den Prozesskosten enthaltene Aufwendungen], der Summen von:

- 5.000 € für den CONSEIL INTERPROFESSIONNEL DU VIN DE BORDEAUX,
- *[folgen die den einzelnen Nebenklägern zuerkannten Beträge, von 229 € bis 1.067 €]*

VERURTEILT Frau Valérie MURAT und den Verein ALERTE AUX TOXIQUES zur Zahlung der gesamten Prozesskosten,

WEIST DARAUF HIN, dass die vorläufige Vollstreckung rechtens ist,

Am 25. Februar verkündet und an die Geschäftsstelle weitergeleitet.

Die Urkundsbeamtin

Die Vorsitzende

Sereya LAVILLE

Valérie BOURZAI